

Gesetzesinitiative 22.20.01

«Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»

.....

A.Widmer / 21.04.2020

Antrag der vorberatenden Kommission vom 1. Mai 2020

Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»

Die vorberatende Kommission hat vom Bericht der Regierung vom 11. Februar 2020 Kenntnis genommen und beantragt dem Kantonsrat:

Ziff. 1

¹ Der **Die** Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere» wird ~~zugestimmt~~ abgelehnt.

Ziff. 2 (neu)

¹ Dem Volk soll ein **Gegenvorschlag** in Form eines ausformulierten Entwurfs vorgelegt werden.

² Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat den Entwurf des Gegenvorschlags mit folgenden Eckwerten zu unterbreiten:

Stacheldrähte

- Neuanlagen von Stacheldrähten sind verboten
- Ungenutzte Stacheldrahtanlagen in Wäldern, Weiden und Wiesen werden beseitigt
- Ausnahmen zum Schutz vor Abstürzen im Sömmerungsgebiet (Fällhäge) sind zulässig und können neu erstellt werden
- Sämtliche Stacheldrähte im Sömmerungsgebiet werden nach Ende der Alpzeit abgelegt
-

Permanente und mobile Zaunanlagen

- Nicht mehr genutzte permanente Zäune werden innert nützlicher Frist zurückgebaut
- Weidenetze dürfen nicht länger als 3 Tage ohne ausreichende Elektrifizierung aufgestellt sein
- Mobile Weidenetze und elektrische Zäune werden nach Ende der Sömmerung oder nach Vegetationsende zurückgebaut

Zäune im Wald

- Zäune jeglicher Art sind innerhalb der Waldfläche grundsätzlich verboten, Ausnahmen sind möglich, wenn dies aus forstwirtschaftlicher Sicht oder zum Schutz von wertvollen Lebensräumen oder Pflanzen notwendig sind.

Aufsicht / Umsetzung

- Die Organe der kantonalen Wildhut und des Forstes sind zuständig für die Aufsicht und Durchführung der Massnahmen und koordinieren diese in Absprache mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümern